

BGH bestätigt zivilgerichtliche Billigkeitskontrolle der Eisenbahninfrastrukturentgelte

Der BGH wies die Revision der DB Netz AG gegen Entscheidungen des OLG München und des OLG Düsseldorf zur Unbilligkeit der Erhöhung von Stornierungsentgelten zurück.

Seit Jahren stehen immer wieder die Entgelte und Entgeltsysteme der Infrastrukturunternehmen des DB-Konzerns in Streit:

- In den zahlreichen von uns betreuten Verfahren zum Trassenpreissystem (**TPS 98**) der **DB Netz AG** konnten Wettbewerbsbahnen erhebliche Teile der Entgelte erfolgreich zurückfordern.
- In den noch laufenden Verfahren zum **Stationspreissystem der DB Station & Service AG** (Bescheid der Bundesnetzagentur vom 10.12.2009, s. BSU-Update 1/2010; Beschluss des VG Köln vom 26.02.2010, BSU-Update 3/2010) rügen die Wettbewerbsbahnen die Unbilligkeit und Rechtswidrigkeit der Stationsnutzungsentgelte.
- Mit Bescheid vom 05.03.2010 hat die Bundesnetzagentur der **DB Netz AG** verboten, die **Regionalfaktoren** ab der Netzfahrplanperiode 2010/2011 noch zu verwenden (BSU-Update 4/2010). Aufgabenträger und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) fordern deshalb diese Zuschläge für die Vergangenheit zurück.
- Das OLG Düsseldorf hat **Zuschläge für Änderungsbestellungen** als rechtswidrig erkannt (Urteil vom 14.10.2009, BSU-Update 2/2010) und ist darin vom BGH bestätigt worden (Beschluss vom 29.06.2010, BSU-Update 6/2010). Rückzahlungen sind bereits erfolgt.

- Schließlich haben das OLG München und das OLG Düsseldorf die Unbilligkeit der **Erhöhung der Stornierungsentgelte** der DB Netz AG festgestellt und sich dabei auf die **Billigkeitskontrolle gem. § 315 BGB** gestützt.

Die Anwendbarkeit der Billigkeitskontrolle hat der BGH nun bestätigt. Die (parallele) behördliche Kontrolle anhand des Eisenbahnrechts schließe eine solche zivilgerichtliche Überprüfung nicht aus. Die Infrastrukturunternehmen müssen deshalb im Streitfall die **Billigkeit der Entgelte darlegen**, indem sie ihre Kalkulation offenbaren.

Die Entscheidung lässt sich auf sämtliche Eisenbahninfrastrukturentgelte übertragen. Dabei ist die **Verjährung** der Rückforderungsansprüche, die für Zahlungen in 2008 beispielsweise grundsätzlich **zum Ende dieses Jahres** eintritt, zu vermeiden.

Rechtsanwalt Dr. Uhlenhut: *„Die lang erwartete Entscheidung bestätigt unser Auffassung zur Billigkeitskontrolle, auf die wir uns in den Stationspreisverfahren und bei der Rückforderung der Regionalfaktoren stützen. Vereinzelt abweichende erstinstanzliche Entscheidungen sind damit überholt.“*



Bisher haben die Unternehmen des DB-Konzerns die verlangte Offenlegung ihrer Kalkulation weitgehend verweigert. Die Verstöße des Stationspreissystems und der Trassenpreise gegen eisenbahn- und kartellrechtliche Vorgaben kommen sogar noch hinzu. Das eröffnet vielversprechende Möglichkeiten zur Abwehr entsprechender Forderungen und zur Rückforderung überzahlter Entgelte.

Aufgrund der regelmäßigen Verjährungsfrist von lediglich drei Jahren besteht für die Betroffenen Handlungsbedarf. Bei einem Abwarten weiterer Entscheidungen kann es bereits zu spät sein.“

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU-Legal.